

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 3 (1882)

Heft: 2

Anhang: Besoldungsverhältnisse der Schweizerischen Volksschullehrer 1881 : Erster Theil

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besoldungsverhältnisse der Schweizerischen Volksschullehrer 1881. Erster Theil.

Kanton	Baarbesoldung		Accidenzien	Befreiungen	Nebenpflichten der Lehrer	Ruhegehälter	Bemerkungen
	Totalminimum	Gemeinde					
Zürich. 1. Gesetz über das gemeinsame Unterrichts- und Schulwesen vom 22. Dezember 1872. 2. Verordnung betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer vom 8. Februar 1873.	a) Primarlehrer Fr. 1200.	Die Hälfte (vergl. Staat). Arbeitslohn: Minimum Fr. 23 jährlich per wöchentliche Stunde. Die Mehrzahl der Gemeinden giebt freiwillige Zulagen.	Die Hälfte und Beitrag an die zweite Hälfte (bis auf Fr. 1500 Gesamtschuld). In der Regel der Staat mit $\frac{1}{10}$ - $\frac{1}{15}$ Alterszulagen nach 5, 10, 15, 20 Jahren resp. jährlich Fr. 100, 200, 300, 400. Für abgelehnte Schulen ausserordentlicher Beitrag bis auf 300 Fr.	Wohnung: $\frac{1}{2}$ Junhart Gemütsland; 2 Klafter Holz oder Entschädigung.	Von den persönlichen Leistungen beim Wachstum, bei der Lärmhaftigkeit und Feuerwache.	Nach 30 Jahren wenigstens die halbe gesetzliche Baarbesoldung.	Obligatorischer Eintritt in den Vertrag mit der Schweiz. Rentenanstalt: Jahresbeitrag Fr. 15 (Fr. 10 von Lehrer, Fr. 5 von Staat), Witwen- u. Waisenpension Fr. 100. Hinterlassene erhalten $\frac{1}{2}$ Jahr lang die Besoldung oder den Ruhegehalt des Verstorbenen. Stellvertretung auf Kosten des Staates (Fr. 20 per Woche) fakultativ mit Beitrag des Staates.
	b) Sekundarlehrer Fr. 1800.	600 Fr. (vergl. Staat). Die Mehrzahl der Kreise giebt freiwillige Zulagen (von 100 bis 1000 Fr.).	1200 Fr. und Beitrag an die Quote des Kreises nach Klassen. An Erhöhungen (bis auf Fr. 2000 Gesamtschuld) Bestätigung des Staates wie bei den Primarlehrern. Alterszulagen wie bei den Primarlehrern.	Wie Primarlehrer.	Wie Primarlehrer.	Wie Primarlehrer.	Fakultativ vom Staat an Lehrer und Lehrerinnen: Für weniger als 30 Jahre Fr. 240, für 30 Jahre Fr. 250 und für je 2 folgende Jahre Fr. 20 mehr bis auf Fr. 360.
Bern. 1. Gesetz über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856, § 30 ff. 2. Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870, § 22 ff. 3. Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 22. Juni 1856, § 29. 4. Gesetz betreffend die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen vom 31. Oktober 1875. 5. Verordnung über die Lehrgedinge der Primarlehrer und Primarlehrerinnen vom 3. Juli 1872. 6. Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonschule in Bern n. u. w. vom 27. Mai 1877.	a) Primarlehrer: Lehrer Fr. 800. Lehrerin Fr. 700.	Fr. 550 jährliches Minimum.	Beiträge: Gesamte Lehrer Lehren 1.-5. Fr. 250 150 6.-10. „ 350 150 11.-15. „ 450 200 Von 16 an „ 550 250 Jahrescredit von Fr. 35,000 für ausserordentlichen Staatsbeitrag für Lehrerbearbeitungen armer Gemeinden. Lehrer an gemeinsamen Oberschulen Fr. 1300.	Wohnung (auf dem Land mit Garten), 3 Klafter Tannholz. Für wenigstens eine Lehrstelle eines Ortes $\frac{1}{2}$ hoch. Pfandland oder Fr. 30 Entschädigung.	—	—	Stellvertretung auf Kosten des Lehrers. Hinterlassene beziehen die Besoldung und entschädigen den Stellvertreter während 3 Monaten.
	b) Sekundarlehrer.	Lehrer an gemeinsamen Oberschulen Fr. 1300. Patentierter Arbeitslehrer Fr. 100.	Lehrer an gemeinsamen Oberschulen Fr. 800. Arbeitslehrer: Minimum Fr. 50 per Klasse. Hälfte der Baarbesoldung von Fr. 60 Minimum per wöchentliche Unterrichtsstunde für einen Hauptlehrer, von Fr. 30 für einen Hilfslehrer.	Lehrer an gemeinsamen Oberschulen Fr. 200 mehr als obige Scala. Arbeitslehrer. Für patentierte Arbeitslehrerinnen Fr. 50-70; für unpatentirte Fr. 30.	—	—	—
Luzern. Erziehungs-gesetz vom 26. September 1878, § 97 ff.	a) Primarlehrer: Lehrer Fr. 800. Lehrerin Fr. 600. (Fortbildungsbüchleinbesitz besonders bezahlt bis auf Fr. 100.)	1 Viertel, sowie an die übrigen 3 Viertel, so viel durch Mehrbetrag des Gemeindefiskus bedeckt werden kann.	3 Viertel (vergl. Gemeinde). Der Staat bestimmt die Höhe der Besoldung, die im ersten Jahr und in der Regel nach während der ersten 4 jährigen Anstellung auf dem Minimum bleibt, später auf je 4 Jahre festgesetzt wird und auf Fr. 1100 für den Lehrer, Fr. 900 für die Lehrerin steigen kann. Der Staat kann ausserordentliche Beiträge an stark belastete Gemeinden geben (jährlicher Gesamtschuld credit Fr. 50,00). Die Besoldung kann bis auf Fr. 140 steigen.	Freie Wohnung (oder Fr. 120) und 9 Stot Holz (oder Fr. 80).	—	—	Stellvertretung wegen Krankheit oder Tod auf Kosten der Besoldungspflichtigen. Lehrer-Witwen-Waisen-Unterstützungsverein.
	b) Sekundarlehrer: Lehrer Fr. 1200. Lehrerin Fr. 1000.	1 Viertel.	3 Viertel. Der Staat bestimmt die Höhe der Besoldung, die im ersten Jahr in der Regel auf dem Minimum bleibt, später auf je 4 Jahre festgesetzt wird und auf Fr. 1800 für den Lehrer, Fr. 1300 für die Lehrerin steigen kann. Jährl. Staatsbeitrag an Primarschulen 8500 Fr. (diesjähr. Extrabeitrag 2000 Fr.); an jede Sekundarschule 200 Fr. Lehrereinnahmen nach Leistungen 30-50 Fr.	Wie Primarlehrer.	—	—	Wie bei Primarlehrern.
Uri. Schulordnung vom 24. Febr. 1875.	—	—	—	Meistens freie Wohnung und Holz.	—	—	—
Schwyz. Organisation des Volksschulwesens vom 28. Oktober 1877. Kantonsratsbeschluss betreffend Unterrichtsgebühren an Sekundarschulen vom 22. Juni 1881.	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden. Gesetz betreffend das Unterrichts- und Schulwesen vom 1. Dezember 1875.	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden. Schulgesez vom 10. September 1878.	—	—	—	—	—	—	—
Glarus. Schulgesez vom 11. Mai 1873.	a) Primarlehrer Fr. 1000 (faktisch 1200, tatsächl. Durchschnitt 1300), Bergschulen ausgenommen. b) Sekundarlehrer Fr. 1600 (faktisch 2000, tatsächl. Durchschnitt 2400).	—	—	—	—	—	—
Zug. Gesetz über die Organisation des Schulwesens vom 24. Oktober 1850. Gesetz über Errichtung von Sekundarschulen und einer Industrieschule vom 25. August 1873.	a) Primarlehrer: Kein Minimum. b) Sekundarlehrer Fr. 1300.	—	—	—	—	—	—
Freiburg. Gesetz über das Primar- und Sekundarschulwesen vom 28. November 1874, § 23, 68 ff.; ferner §§ 92, 95, 98 ff. 114.	a) Primarlehrer: In Stadtgemeinden für Lehrer und Lehrerinnen Fr. 800; in Landgemeinden unter 100 Einwohnern und unter 15 Kindern für Lehrer Fr. 500, für Lehrerinnen Fr. 450 auf ausnahmsweise Bewilligung hin; sonst Fr. 600 resp. 500. Arbeitslehrer Fr. 80 per Schule. b) Sekundarlehrer Fr. 1500, wenn nicht noch andere Stellen damit verbunden sind.	—	—	—	—	—	—
Solothurn. Gesetz über die Primarschulen vom 5. Mai 1873, §§ 31, 40, 46 ff.; 77. Gesetz über die Bezirksschulen vom 24. April 1875, § 8 ff.	a) Primarlehrer Fr. 900. Arbeitslehrer Fr. 100.	—	—	—	—	—	—
Baselstadt. Schulgesez vom 21. Juni 1880, § 6 ff.	a) Primarlehrer: an städtischen Schulen Fr. 90-120, Lehrerinnen Fr. 40-55; in den Landgemeinden resp. Fr. 60-90 und 30-40 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahre. b) Sekundarlehrer: An den städtischen Schulen Lehrer Fr. 100 bis 140 resp. 100, Lehrerin Fr. 40 bis 80 resp. 80, in den Landgemeinden Lehrer Fr. 90-130 und Lehrerin Fr. 40-60 resp. 60, für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr. c) Primarlehrer Fr. 700.	—	—	—	—	—	—
Baselrand. Dekret über Erhöhung von Lehrerbearbeitungen und Beitrag der Ausgaben für das Unterrichts- und Schulwesen vom 13. Dezember 1858.	Arbeitslehrerinnen Fr. 60. — Gehältnisse Fr. 30. — b) Sekundarlehrer Fr. 1200 bis Fr. 2500. Bezirkslehrer I. Klasse Fr. 1700, II. Klasse Fr. 1600 sammt Fr. 350 Zulage und Extrantschuldigung für den Unterricht in den alten und den neuen Sprachen, im Singen und Turnen.	Fr. 250 bis Fr. 1000.	—	—	—	—	—

